



Rat der
Europäischen Union

07458/EU XXV. GP
Eingelangt am 13/08/15

Brüssel, den 11. August 2015
(OR. en)

6446/14
DCL 1

ENER 57
COEST 41

FREIGABE¹

des Dokuments	ST 6446/14 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	12. Februar 2014
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan über einen Rechtsrahmen für die Kontrolle der DESFA durch die SOCAR

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

¹ Dokument von der Europäischen Kommission am [...] freigegeben.



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. Februar 2014
(OR. en)**

6446/14

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

**ENER 57
COEST 41**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 12. Februar 2014

Empfänger: der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union,
Herr Uwe CORSEPIUS

Nr. Komm.dok.: COM(2014) 68 final

Betr.: Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan über einen Rechtsrahmen für die Kontrolle der DESFA durch die SOCAR

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument COM(2014) 68 final.

Anl.: COM(2014) 68 final

RESTREINT UE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.2.2014
COM(2014) 68 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der
Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan über einen Rechtsrahmen für die
Kontrolle der DESFA durch die SOCAR**

DECLASSIFIED

DE

DE

RESTREINT UE

BEGRÜNDUNG**1. HINTERGRUND DER EMPFEHLUNG****1.1 Unmittelbarer Grund für diese Empfehlung**

Im Rahmen des Umstrukturierungsplans für Griechenland privatisiert der griechische Privatisierungsfonds „Hellenic Republic Asset Development Fund“ („HRADF“) bestimmte Vermögenswerte, die derzeit im Eigentum der Hellenischen Republik („HR“) stehen. Dazu gehören Anteile am „Hellenic Gas Transmission System Operator S.A. („DESFA“), dem griechischen Fernleitungsnetzbetreiber („FNB“), die über den HRDAF zurzeit Eigentum der HR sind.

Das staatliche Erdölunternehmen der Republik Aserbaidschan („SOCAR“), ein Unternehmen, das seinen Sitz in Aserbaidschan hat und von der Republik Aserbaidschan kontrolliert wird, wurde von dem HRDAF als bevorzugter Bieter für die DESFA ausgewählt. Der HRADF und die SOCAR wollen eine Aktienkaufvereinbarung („AKV“) schließen, wonach die SOCAR, sofern alle Vorbedingungen² erfüllt sind, nach Abschluss der Vereinbarung 66 % des Aktienkapitals und der Stimmrechte an der DESFA erwerben wird („die Transaktion“). Was die Rechte der HR nach Abschluss der Aktionärsvereinbarung („AV“) zwischen der SOCAR und der HR betrifft, so wird die SOCAR nach Abschluss der AKV die alleinige Kontrolle über die DESFA erlangen.

1.2 Derzeitiger Rechtsrahmen

In der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG³ („Richtlinie 2009/73/EG“) sind gemeinsame Rechtsvorschriften für den Erdgasbinnenmarkt festgelegt. Mit dieser Richtlinie wird der Rechtsrahmen für die vollständige Liberalisierung der Gasmärkte in der EU abgesteckt, insbesondere hinsichtlich der Gasgewinnung und -versorgung. In der Richtlinie sind auch gemeinsame Rechtsvorschriften für bestimmte, nicht von der Liberalisierung erfasste Teile der Wertschöpfungskette enthalten, die sicherstellen sollen, dass für den Wettbewerb in den unterliegenden Teilen gleiche Wettbewerbsbedingungen gelten. Zu dieser Kategorie gehören die gemeinsamen Vorschriften für bestimmte Arten von Gasinfrastruktur, einschließlich der Fernleitungsnetze, sowie für ihre Eigentümer und Betreiber wie die DESFA.

Die gemeinsamen Vorschriften für Fernleitungsnetze sehen u. a. eine Entflechtungsregelung gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2009/73/EG vor, die darauf abstellt, dass FNB unabhängig von den Interessen ihrer Eigentümer im vor- und/oder nachgelagerten Bereich betrieben werden.

² Die Vorbedingungen umfassen die fusionskontrollrechtliche Genehmigung sowie die Zertifizierung im Sinne des Artikels 10 und des Artikels 11 der Richtlinie 2009/73/EG.

³ ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94.

RESTREINT UE

Um die Einhaltung der für FNB geltenden gemeinsamen Vorschriften sicherzustellen, ist in Artikel 10 der Richtlinie 2009/73/EG ein so genanntes Zertifizierungsverfahren vorgesehen, nach dem die nationale Energieregulierungsbehörde („NRB“) überprüft, ob ein FNB die Anforderungen des Artikels 9 der Richtlinie 2009/73/EG erfüllt. Für den Fall, dass ein FNB von einer oder mehreren (Rechts-)Personen aus einem Drittland kontrolliert wird, muss nach Artikel 11 der Richtlinie 2009/73/EG zusätzlich zur Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 9 der Richtlinie 2009/73/EG während des Zertifizierungsverfahrens festgestellt werden, dass die Erteilung der Zertifizierung die Energieversorgungssicherheit des betreffenden Mitgliedstaats und der Europäischen Union nicht gefährden wird, wobei *unter anderem* die Rechte und Verpflichtungen der Europäischen Union zu berücksichtigen sind, die aus dem Völkerrecht – auch aus Abkommen mit einem oder mehreren Drittländern, denen die EU als Vertragspartei angehört und in denen Fragen der Energieversorgungssicherheit behandelt werden – erwachsen.

Die Kommission nimmt zu dem Entwurf einer Zertifizierungsentscheidung der nationalen Regulierungsbehörde Stellung, die anschließend eine endgültige Zertifizierungsentscheidung erlässt, nach der der FNB benannt werden kann.

1.3 Anwendung des Rechtsrahmens auf den vorliegenden Fall

In Artikel 9 der Richtlinie 2009/73/EG sind die allgemeinen Entflechtungsgrundsätze festgelegt, wonach (Rechts-)Personen, die die Kontrolle über ein Fernleitungsnetz ausüben, gleichzeitig weder direkt oder indirekt die Kontrolle über Unternehmen ausüben dürfen, die eine der Funktionen der Gewinnung oder Versorgung im Gasbereich und/oder im Strombereich wahrnehmen. Bei der SOCAR handelt es sich um ein Unternehmen, das *unter anderem* Erdgas gewinnt und liefert.

In Artikel 9 ist jedoch auch die Möglichkeit der Anwendung anderer Entflechtungsmodelle vorgesehen, sofern die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 8 erfüllt sind, was bei der DESFA der Fall ist. Die DESFA will daher die in Kapitel IV der Richtlinie 2009/73/EG festgelegten Entflechtungsbedingungen anwenden, d. h. das Modell des so genannten unabhängigen Fernleitungsnetzbetreibers („ITO-Modell“). Die Anwendung dieses Modells bedeutet, dass die SOCAR, obwohl sie in den Bereichen Gasgewinnung und –versorgung tätig ist, die Kontrolle über die DESFA erlangen kann, sofern während des Zertifizierungsverfahrens festgestellt wird, dass sie alle Voraussetzungen des ITO-Modells erfüllt und erfüllen wird, solange sie Eigentümerin der DESFA ist.

Nach Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 2009/73/EG müssen die FNB die NRB über alle geplanten Transaktionen unterrichten, die eine Neubewertung erforderlich machen können, bei der festzustellen ist, ob sie die Anforderungen des Artikels 9 der Richtlinie erfüllen. Daher erfordert die geplante Transaktion, mit der die SOCAR die Kontrolle über die DESFA erlangt, eine erneute Prüfung der Frage, ob die DESFA insbesondere alle mit dem ITO-Modell verbundenen Bedingungen erfüllt.

Die SOCAR hat ihren Sitz in der Republik Aserbaidschan und steht im Eigentum dieser Republik. Für solche Fälle ist in Artikel 11 der Richtlinie 2009/73/EG vorgesehen, dass die NRB (Artikel 11 Absatz 4) und die Kommission (Artikel 11 Absatz 7) neben der Einhaltung des Artikels 9 durch die FNB auch prüfen, ob die Erteilung der Zertifizierung die

RESTREINT UE

Energieversorgungssicherheit des betreffenden Mitgliedstaats und der Europäischen Union gefährden wird.

Nach Artikel 11 wird die Zertifizierung verweigert, wenn nicht nachgewiesen wird, dass die Kontrolle durch eine Person eines Drittlands die Energieversorgungssicherheit des betreffenden Mitgliedstaats und der Europäischen Union nicht gefährdet. Bei der Prüfung dieser Frage berücksichtigen die NRB und die Kommission die Rechte und Pflichten der Europäischen Union gegenüber diesem Drittland, die aus dem Völkerrecht – auch aus einem Abkommen mit einem oder mehreren Drittländern, dem die Europäische Union als Vertragspartei angehört und in dem Fragen der Energieversorgungssicherheit behandelt werden – erwachsen.

In Erwägungsgrund 22 der Richtlinie 2009/73/EG wird Folgendes verdeutlicht: „*Die Sicherheit der Energieversorgung ist ein Kernelement der öffentlichen Sicherheit und daher bereits von Natur aus direkt verbunden mit dem effizienten Funktionieren des Erdgasbinnenmarktes [...]. Funktionsfähige offene Erdgasmärkte und im Besonderen die Netze und andere mit der Erdgasversorgung verbundene Anlagen sind von wesentlicher Bedeutung für die öffentliche Sicherheit [...]. Personen aus Drittländern sollte es daher nur dann gestattet sein, die Kontrolle über ein Fernleitungsnetz oder einen Fernleitungsnetzbetreiber auszuüben, wenn sie die innerhalb der Gemeinschaft geltenden Anforderungen einer tatsächlichen Trennung erfüllen. Unbeschadet der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft ist die Gemeinschaft der Ansicht, dass der Erdgas-Fernleitungsnetzsektor für die Gemeinschaft von großer Bedeutung ist und daher zusätzliche Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Energieversorgungssicherheit in der Gemeinschaft erforderlich sind, um eine Bedrohung der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinschaft und des Wohlergehens der Bürger der Union zu vermeiden. Die Energieversorgungssicherheit in der Gemeinschaft erfordert insbesondere eine Bewertung der Unabhängigkeit des Netzbetriebs, des Grades der Abhängigkeit der Gemeinschaft und einzelner Mitgliedstaaten von Energielieferungen aus Drittländern und der Frage, wie inländischer und ausländischer Energiehandel sowie inländische und ausländische Energieinvestitionen in einem bestimmten Drittland behandelt werden. Die Versorgungssicherheit sollte daher unter Berücksichtigung der besonderen Umstände jedes Einzelfalls sowie der aus dem Völkerrecht – insbesondere aus den internationalen Abkommen zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden Drittland – erwachsenden Rechte und Pflichten bewertet werden. Soweit angezeigt, wird die Kommission aufgefordert, Empfehlungen zur Aushandlung einschlägiger Abkommen mit Drittländern vorzulegen, in denen die Sicherheit der Energieversorgung der Gemeinschaft behandelt wird, oder zur Aufnahme der erforderlichen Aspekte in andere Verhandlungen mit diesen Drittländern.“*

DE

DE

RESTREINT UE

Derzeit gibt es kein Abkommen zwischen der Republik Aserbaidschan einerseits und der Europäischen Union und/oder Griechenland andererseits, in dem Fragen der Energieversorgungssicherheit behandelt werden.⁴

1.4 Bedenken, die durch das zwischenstaatliche Abkommen ausgeräumt werden müssen

Die DEFSA ist Eigentümerin und Betreiberin des Fernleitungsnetzes in Griechenland, der Verbindungsleitungen dieses Fernleitungsnetzes zu den Nachbarländern, einschließlich der Türkei und Bulgariens, sowie des LNG-Terminals Revithoussa. Zudem kann das DESFA-Fernleitungsnetz künftig an andere Infrastrukturen angeschlossen werden, die für die Erdgasfernleitung nach Griechenland sowie in andere EU-Mitgliedstaaten und Mitglieder der Energiegemeinschaft relevant sind, und es gibt derzeit bereits entsprechende Planungen. In diesem Zusammenhang sei auf die geplante transadriatische Fernleitung „Trans Adriatic Pipeline“ („TAP“) hingewiesen, die das DESFA-Fernleitungsnetz mit Italien und Albanien verbinden und mit der die Verbindung des Netzes zur Türkei ausgebaut wird; zu nennen sind auch in früheren Planungsstadien befindliche Verbindungsleitungen wie die Verbindungsleitung Griechenland-Bulgarien („Interconnector Greece-Bulgaria“, „IGB“), die die Fernleitungskapazität zwischen Griechenland und Bulgarien erhöhen wird. Diese Verbindungsleitungen haben Auswirkungen auf die EU-Mitgliedstaaten und auf die Mitglieder der Energiegemeinschaft, die unmittelbar an das DESFA-Netz angeschlossen sind, aber auch auf die Länder, die über diese Länder mit Erdgas versorgt werden oder versorgt werden können, wie die EU-Mitgliedstaaten Rumänien und Ungarn und Mitglieder der Energiegemeinschaft.

Die DESFA spielt daher für die Gaseinfuhr in die EU sowie für den Gastransport in andere Mitgliedstaaten der EU sowie in die Mitgliedstaaten der Energiegemeinschaft eine entscheidende Rolle, weshalb sie ein strategisches Asset ist, das Auswirkungen auf die Energieversorgungssicherheit der Europäischen Union hat.

Durch seine Verbindungsleitung zur Türkei ist Griechenland derzeit das einzige Land, über das in Aserbaidschan gefördertes Gas in die EU gelangen kann; dies gilt auch für von der SOCAR gefördertes Gas. Die geplante TAP-Fernleitung und vorgelagerten Verbindungsleitungen werden die Gasmengen, die aus Aserbaidschan in die EU importiert werden können, erheblich steigern. Über das DESFA-Netz kann Gas jedoch auch aus anderen Quellen importiert werden, darunter russisches Gas (über Bulgarien), Flüssigerdgas (über das LNG-Terminal Revithoussa) und künftig Gas aus verschiedenen Quellen, das in Italien (über die TAP-Fernleitung, über die sowohl kommerzielle als auch physische Gasflüsse entgegen der Hauptflussrichtung bereitgestellt werden sollen) zur Verfügung stehen wird.

⁴

Zurzeit existieren die folgenden Rechtsinstrumente: i) ein Abkommen zwischen der Regierung der Hellenischen Republik und der Regierung der Republik Aserbaidschan über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen (am 21. Juni 2004 unterzeichnet, am 3.9.2004 in Kraft getreten) und ii) ein Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Aserbaidschan andererseits (am 18.5.2004 unterzeichnet, am 1.11.2005 in Kraft getreten). Keines dieser Instrumente deckt den geplanten Inhalt des ZA ab.

RESTREINT UE

Während durch die Entflechtungsvorschriften der Richtlinie 2009/73/EG sichergestellt werden sollte, dass ein Fernleitungsnetz unabhängig von den Interessen verbundener Unternehmen in den Bereichen Gewinnung und Versorgung betrieben wird, schreibt die Drittlandsklausel eine zusätzliche Prüfung für den Fall vor, dass ein FNB von einer oder mehreren Personen aus einem Drittland kontrolliert wird. Diese Prüfung soll dafür sorgen, dass die Versorgungssicherheit des betreffenden Mitgliedstaats und der EU nicht gefährdet wird.

Im vorliegenden Fall könnte eine solche Gefährdung *unter anderem* durch Folgendes entstehen:

- (1) Durch die Verabschiedung von Rechtsakten durch die Republik Aserbaidschan, die es der SOCAR oder der DESFA schwierig oder unmöglich machen, den Anforderungen des Dritten Energiepakets, sonstigen relevanten EU-Rechtsvorschriften⁵ und den Verpflichtungen des Vertrags nachzukommen, da sie zu Rechtsunsicherheit oder zu einer Kollision zwischen aserbaidschanischem Recht und EU-Recht führen.
- (2) Durch Rechtsunsicherheit oder durch kollidierende Rechtsvorschriften, die im Falle der Nichteinhaltung die konkrete Durchsetzung *unter anderem* durch die EU-Energieregulierungsbehörden oder EU-Gerichte schwierig oder unmöglich machen.
- (3) Durch Ausübung der Eigentumsrechte der Republik Aserbaidschan an der SOCAR, die dazu führt, dass die SOCAR oder die DESFA gegen die Anforderungen des Dritten Energiepakets, sonstige relevante EU-Rechtsvorschriften oder Verpflichtungen des EU-Vertrags verstößen.
- (4) Durch Handlungen oder angedrohte Handlungen der Republik Aserbaidschan, die die Durchsetzung von EU-Recht gegenüber der SOCAR oder der DESFA direkt oder indirekt mit Sanktionen belegen, einschließlich Maßnahmen, die die Erdgasversorgung der EU oder die Bedingungen dieser Versorgung betreffen.

1.5 Notwendigkeit eines zwischenstaatlichen Abkommens („ZA“)

Angesichts der oben genannten potenziellen Risiken wird der Abschluss eines zwischenstaatlichen Abkommens („ZA“) als notwendig erachtet, um eine Zertifizierung der DESFA als unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber (ITO), der über die SOCAR von der Republik Aserbaidschan kontrolliert wird, gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2009/73/EG zu ermöglichen. Das ZA sollte durch ein rechtlich durchsetzbares völkerrechtliches Abkommen sicherstellen, dass die Republik Aserbaidschan als letztendlicher Eigentümer der DESFA in ihrer Eigenschaft als souveräner Staat wie auch bei der Ausübung ihrer Eigentumsrechte an der SOCAR in vollständiger Übereinstimmung mit dem EU-Rechtsrahmen handeln wird.⁶

In diesem Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird Folgendes angestrebt:
„Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Energieversorgungssicherheit in

⁵ Etwa zur Datenverarbeitung und zum Schutz kritischer Infrastrukturen.

⁶ Soweit zweckmäßig, können der SOCAR mithilfe anderer Rechtsinstrumente ähnliche Bedingungen als Voraussetzung für die Zertifizierung gestellt werden.

RESTREINT UE

der Gemeinschaft [...], um eine Bedrohung der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinschaft und des Wohlergehens der Bürger der Union zu vermeiden.⁷“ Folglich wird mit der vorgeschlagenen Maßnahme das Ziel verfolgt, etwaige negative Auswirkungen des geplanten Kaufs der DESFA durch die SOCAR zu verhindern.

2. RECHTLICHE ASPEKTE DER EMPFEHLUNG

2.1 Zuständigkeit der Europäischen Union für den Abschluss eines zwischenstaatlichen Abkommens

Der Inhalt des geplanten zwischenstaatlichen Abkommens fällt vollständig in den Anwendungsbereich gemeinsamer EU-Regeln:

- (1) Die Richtlinie 2009/73/EG ist Teil des Dritten Energiepakets. Sie enthält gemeinsame Rechtsvorschriften für die Gasmärkte im Allgemeinen und für die FNB im Besonderen.

Generell wird mit der Richtlinie 2009/73/EG der Rechtsrahmen für das Funktionieren der EU-Gasmärkte festgelegt, darunter auch gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die Genehmigung des Marktzugangs, die Entflechtung der FNB und Verteilernetzbetreiber (VNB), neue Infrastrukturen, die Marktöffnung, die Regulierungsaufsicht sowie die Rechte und Verpflichtungen von Marktteilnehmern und FNB, etwa im Zusammenhang mit der Entflechtung, dem Netzzugang Dritter und Netzinvestitionen.

Was speziell die für die Entflechtung der FNB relevanten Bestimmungen betrifft, so sind in Artikel 9, in den Artikeln 14 bis 16 und in Kapitel IV (Artikel 17 bis 23) der Richtlinie 2009/73/EG detaillierte Voraussetzungen für die Anwendung der Entflechtungsvorschriften festgelegt. Zudem ist in Artikel 10 der Richtlinie 2009/73/EG das Zertifizierungsverfahren festgelegt, durch das die Einhaltung der Entflechtungsvorschriften sichergestellt wird. Artikel 11 sieht ein zusätzliches Verfahren für den Fall vor, dass der Netzeigentümer aus einem Drittland stammt, und macht zur Auflage, dass zu prüfen ist, ob die Zertifizierung die Versorgungssicherheit gefährdet.

- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 („Gasverordnung“)⁸ sieht in Artikel 8 Absatz 6 den Erlass von Netzkodizes vor, in denen viele Angelegenheiten, die die Aktivitäten der FNB betreffen, detailliert geregelt werden, und in Artikel 3 das Zertifizierungsverfahren.
- (3) In der Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die

⁷ Erwägungsgrund 22 der Richtlinie 2009/73/EG.

⁸ ABI L 211 vom 14.8.2009, S. 36.

RESTREINT UE

Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern („Richtlinie 2008/114“)⁹ sind gemeinsame Vorschriften für Maßnahmen zum Schutz kritischer Energieinfrastrukturen festgelegt.

Da der Inhalt des geplanten ZA in den Anwendungsbereich gemeinsamer EU-Vorschriften fällt – dies ist das Kriterium für die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union für den Abschluss eines internationalen Abkommens nach Artikel 3 Absatz 2 AEUV, das auch der Auslegung des Gerichtshofs in der AETR-Rechtssprechung¹⁰ entspricht – hat die Europäische Union die alleinige Zuständigkeit für den Abschluss eines ZA mit der Republik Aserbaidschan, mit dem sichergestellt werden soll, dass diese in ihrer Eigenschaft als souveräner Staat wie auch bei der Ausübung ihrer Eigentumsrechte an der SOCAR in vollständiger Übereinstimmung mit dem EU-Rechtsrahmen für Gasmärkte handeln wird.

Zudem soll mit dem vorgeschlagenen Inhalt des ZA im Wesentlichen sichergestellt werden, dass der EU-Rechtsrahmen ordnungsgemäß angewendet wird und in der EU durchsetzbar ist. Der Abschluss des internationalen Abkommens kann daher als notwendig erachtet werden, um der Europäischen Union die Ausübung ihrer internen Zuständigkeit zu ermöglichen, wodurch die Begründung der ausschließlichen Zuständigkeit der Europäischen Union für den Abschluss eines internationalen Abkommens nach Artikel 3 Absatz 7 AEUV noch weiter untermauert wird.

2.2 Inhalt des empfohlenen ZA

Das zwischenstaatliche Abkommen sollte Garantien der Republik Aserbaidschan zu den folgenden Punkten enthalten:

- (1) Für das Eigentum der SOCAR an der DESFA gelten ausschließlich EU-Recht und griechisches Recht.
- (2) Die Republik Aserbaidschan akzeptiert im Zusammenhang mit der Anwendung der Entflechtungsvorschriften und anderer regulatorischer Rechte und Pflichten, die der DESFA aus griechischem Recht und aus EU-Recht erwachsen, die alleinige Zuständigkeit von Gerichten in der EU.
- (3) Die Republik Aserbaidschan darf keine Legislativmaßnahmen in Bezug auf die SOCAR und/oder die Ausübung der Kontrolle der Republik Aserbaidschan über die SOCAR erlassen, die dazu führen, dass die SOCAR oder die DESFA ihren aus dem EU-Recht erwachsenden Verpflichtungen nicht nachkommen; dies gilt insbesondere für die Ausübung der im EU-Recht festgelegten Befugnisse der nationalen Regulierungsbehörde zur Überwachung und Durchsetzung der rechtlichen Verpflichtungen der DESFA und der SOCAR.

⁹ ABI. L 345 vom 23.12.2008, S. 75-82.

¹⁰ Rechtssache 22/70 *Kommission gegen Rat*, Slg. 1971, S. 263, zu einem Europäischen Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals – AETR). Siehe auch Rechtssache C-471/98, *Kommission gegen Belgien* („Open Skies“); Gutachten 1/03, Slg. 2006, S. 1150, zum Übereinkommen von Lugano, Randnr. 16 ff.; Rechtssache C-45/07, *Kommission gegen Griechenland*, Urteil vom 12. Februar 2009, Randnr. 16 und 17.

RESTREINT UE

- (4) Die Republik Aserbaidschan darf die Lieferung von Erdgas in die EU oder die Bedingungen dafür nicht von Angelegenheiten abhängig machen, die die Anwendung von griechischem Recht oder von EU-Recht auf die DESFA betreffen, noch darf sie dies versuchen oder der SOCAR dies gestatten.
- (5) Die Republik Aserbaidschan wird das auf die DESFA anwendbare EU-Recht und griechische Recht in vollem Umfang befolgen und für dessen uneingeschränkte Einhaltung sorgen, einschließlich der EU-Binnenmarktvorschriften und der EU-Rechtsvorschriften für die Datenverarbeitung und den Schutz kritischer Infrastrukturen.

3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die vorgeschlagene Vorgehensweise hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

DECLASSIFIED

DE

DE

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan über einen Rechtsrahmen für die Kontrolle der DESFA durch die SOCAR

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das staatliche Erdölunternehmen der Republik Aserbaidschan („SOCAR“), ein Unternehmen mit Sitz in Aserbaidschan, das von der Republik Aserbaidschan kontrolliert wird, beabsichtigt, die Kontrolle über den griechischen Fernleitungsnetzbetreiber „Hellenic Gas Transmission System Operator S.A. („DESFA“) zu erlangen.
- (2) Nach Artikel 11 der Richtlinie 2009/73/EG muss in solchen Fällen festgestellt werden, dass die Kontrolle des Eigentümers eines Fernleitungsnetzes oder eines Fernleitungsnetzbetreibers durch eine oder mehrere Personen aus einem Drittland oder aus mehreren Drittländern die Energieversorgungssicherheit der Europäischen Union nicht gefährden wird.
- (3) Im vorliegenden Fall implizieren die Fakten, dass i) das Netz, so wie es von der DESFA betrieben wird, ein strategisches Asset darstellt, das Auswirkungen auf die Energieversorgungssicherheit der Europäischen Union hat, und dass ii) die Republik Aserbaidschan und die SOCAR strategische Interessen verfolgen, die nicht notwendigerweise mit dem Ziel der für Gasfernleitungsnetze geltenden EU-Rechtsvorschriften in Einklang stehen. Dies gibt im Hinblick auf die Energieversorgungssicherheit Anlass zu Bedenken, die Abhilfemaßnahmen erforderlich machen.
- (4) Die DESFA wird über die SOCAR letztlich von der Republik Aserbaidschan kontrolliert werden; das geeignete Rechtsinstrument, um die Bedenken im vorliegenden Fall auszuräumen, ist daher ein zwischenstaatliches Abkommen.
- (5) Der Inhalt des zwischenstaatlichen Abkommens wird in vollem Umfang vom Geltungsbereich der EU-Rechtsvorschriften erfasst. Zudem ist das zwischenstaatliche Abkommen notwendig, damit die Europäische Union ihre

DE

DE

RESTREINT UE

interne Zuständigkeit ausüben kann. Daher fällt der Abschluss eines solchen zwischenstaatlichen Abkommens in die alleinige Zuständigkeit der Europäischen Union.

- (6) Es sollten daher Verhandlungen aufgenommen werden, um ein zwischenstaatliches Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan über einen Rechtsrahmen für die Kontrolle der DESFA durch die SOCAR zu schließen, mit dem sichergestellt werden soll, dass der geplante Erwerb die Energieversorgungssicherheit der Europäischen Union nicht gefährdet.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Europäischen Union ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan über einen Rechtsrahmen für die Kontrolle der DESFA durch die SOCAR auszuhandeln.

Artikel 2

Die Verhandlungsrichtlinien sind im Anhang festgelegt.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden in Abstimmung mit [vom Rat einzufügen: Bezeichnung des Sonderausschusses] geführt.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

DE

DE

RESTREINT UE

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

[...]

Der Präsident/Die Präsidentin

DECLASSIFIED

DE

12

DE

RESTREINT UE